



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

06.11.2018

Dienstanweisung 1 / 2 - 2,4
"Nutzungsentgelte der Bezirksämter"

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in öffentlichen Schulen im Rahmen der Sportnutzung, Hamburg-Häusern, Jugendfreizeitstätten und Dienstgebäuden der Bezirksämter und deren Sportanlagen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Dienstanweisung und ihren Anlagen 1 bis 2

- Anlage 1: Nutzung von Räumen in Hamburg-Häusern, Jugendfreizeitstätten und Dienstgebäuden der Bezirksämter und deren Sportanlagen
- Anlage 2: Nutzung von besonderen Einrichtungsgegenständen der Bezirksämter

erhoben, entsprechendes gilt für die Sportstätten.

Im Übrigen sind zu beachten:

- die Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (jetzt Behörde für Schule und Berufsbildung) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (jetzt Finanzbehörde/Bezirksverwaltung) für die Bezirksämter über die Nutzung von Schulräumen und -anlagen für bezirkliche Aufgaben aus 2001 (Katastrophenschutz, Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide, Nutzung von Schulsportsstätten durch Sportvereine und -verbände, siehe auch Dienstvorschrift „Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen vom 04.01.2006 der Behörde für Bildung und Sport, Tz. 1.1, 2. Spiegelstrich).

- 1.2 In dem Nutzungsentgelt sind die während der für die Einrichtungen geltenden Mitbenutzungszeiten üblichen Betriebs- und Personalkosten enthalten, soweit sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt.

Das Nutzungsentgelt erhöht sich um die Kosten für darüber hinaus erforderliche Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung oder zur ordnungsgemäßen Wiederherrichtung der genutzten Räume oder Einrichtungen. Grundlage für die Berechnung dieser Kosten sind die dem Bezirksamt in Rechnung gestellten Beträge sowie die jeweils geltenden Stundensätze nach dem Gebührenrundschreiben.

Die Mitnutzung der unter Nr. 1.1 genannten Räume endet grundsätzlich Montag bis Freitag um 22:00 Uhr. Abweichende Nutzungszeiten ergeben sich aus den unter Nr.1.1 aufgeführten Regelungen.

- 1.3 Die notwendigen Rüstzeiten (z.B. Aufbau, Dekoration, Abbau) und Proben vor Veranstaltungen werden bei der Berechnung der Nutzungsentgelte mit berücksichtigt, sofern sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt.

- 1.4 Die Nutzung kann von einer Vorauszahlung bzw. der Hinterlegung einer Kautions- oder dem Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden.
- 1.5 Für in dieser Dienstanweisung nicht aufgeführte Nutzungen ist ein angemessenes Nutzungsentgelt unter Berücksichtigung vergleichbarer Gebühren- oder Entgeltregelungen festzusetzen.
- 1.6 Für ausgefallene Veranstaltungen ist das festgesetzte Nutzungsentgelt zu erheben, soweit sich aus den Anlagen nichts anderes ergibt. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben, wenn der Ausfall der Veranstaltung spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin angezeigt wurde. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach Nr. 1.2 Satz 2 erbracht worden sind, sind die Kosten für diese Leistungen zu erstatten.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bzw. Nutzung von Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Sportstätten nach Maßgabe dieser Dienstanweisung besteht nicht.
- 1.8 für den öffentlich-rechtlichen Vertrag ist der „Überlassungs- und Nutzungsvertrag“ gemäß Vordruck IS/Z 12.91/9 zu verwenden.
- 1.9 Freizeitstätten sollen Mittelpunkt des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Bezirke und zugleich eine Stätte der Begegnung für alle Kreise und Altersgruppen der Bevölkerung sein. Deren Räume und Einrichtungen werden nur für jugendfördernde, kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen sowie für Versammlungen u. ä. zur Verfügung gestellt. Für Veranstaltungen zu kommerziellen Zwecken sowie an Einzelpersonen werden deren Räume- und Einrichtungen nicht überlassen.

Soweit Institutionen (z.B. Haus der Jugend) in den Freizeitstätten fest etabliert sind, ist vor Vertragsabschluss die Stellungnahme des verantwortlichen Leiters dieser Einrichtung einzuholen.

2. Berechnung des Entgeltes

- 2.1 Vor der Berechnung des Nutzungsentgeltes gemäß der Anlagen 1 und 2 dieser Dienstanweisung sind die Veranstaltungen einer der folgenden Tarifgruppen zuzuordnen. Die nachfolgende Auflistung der Veranstaltungen und Veranstalter ist nicht abschließend.

Als kommerziell sind Veranstaltungen zu werten, mit denen Gewinne erzielt werden können oder sollen.

2.2. Tarifgruppe A

- 2.2.1 Kommerzielle Veranstaltungen; bei diesen werden die jeweiligen Tarifsätze verdoppelt.
- 2.2.2. Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen Organisationen und LHO-Betrieben.
- 2.2.3 Unter diese Tarifgruppe fallen auch Veranstaltungen der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg.

2.3 Tarifgruppe B

- 2.3.1 Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften, Schwerbehindertenorganisationen, Vereinen u. ä., sofern sie nicht kommerziellen Zwecken dienen.

- 2.3.2 Veranstaltungen sowie Nutzungen von Vereinen oder Organisationen und dgl., die unterrichtlichen oder anderen für das Schul-, Bildungs- und Wissenschaftswesen förderlichen Zwecken dienen, sofern sie nicht kommerziell durchgeführt werden. Hierunter fällt auch die Volkshochschule (Bei der Mitbenutzung von Schulräumen und -anlagen inkl. Schulsportstätten und -hallen gilt für die VHS eine pauschale Sonderregelung mit der für Schulen zuständigen Fachbehörde.).
- 2.3.3 Kulturelle und stadtteilkulturelle Veranstaltungen, sofern sie nicht kommerziell durchgeführt werden.
- 2.3.4 Sonstige Veranstaltungen mit sozialem Charakter.

3. Entgeltfreie Nutzung

Entgeltfrei sind:

- 3.1 Veranstaltungen von Vereinen, die nach ihrem einzigen Satzungszweck die benutzte Einrichtung fördern (z.B. Verein zur Förderung eines Hamburg-Hauses).
- 3.2 Schulische Veranstaltungen von Ersatz- oder Ergänzungsschulen im Sinne des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß §§ 14 ff. staatliche Finanzhilfe erhalten.
- 3.3 Sprachunterricht für Ausländerinnen bzw. Ausländer und Aussiedlerinnen bzw. Aussiedlern, soweit er nicht kommerziell durchgeführt wird.
- 3.4 Kunstausstellungen, soweit sie nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- 3.5 Veranstaltungen durch anerkannte Vereine und Verbände des Amateursports zu amateursportlichen Zwecken.
- 3.6 Nutzungen von nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der Jugendhilfe.

4. Besondere Vereinbarungen

In besonders gelagerten Einzelfällen können mit der Nutzerin bzw. dem Nutzer abweichende Entgelte bzw. Entgeltfreiheit vereinbart werden. Dies gilt sinngemäß auch für Nutzungen, die in diesen Entgeltbestimmungen nicht aufgeführt sind.

5. Entgeltschuldner

Schuldnerin bzw. Schuldner des Nutzungsentgeltes ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.

6. Steuerliche Verpflichtungen / Umsatzsteuer

Für die in dieser Dienstanweisung bezeichneten Leistungen darf grundsätzlich keine Umsatzsteuer in den Abrechnungen offen ausgewiesen werden. Lediglich die bereits bestehenden Betriebe gewerblicher Art sind unter den weiteren Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes zum Steuerausweis berechtigt.

Übersteigen die Einnahmen aus den Tarifgruppen A (Nr. 2.2) und B (Nr. 2.3) je Bezirksamt voraussichtlich die Grenze von 30.678 EUR im Kalenderjahr, ist zu prüfen, ob mit der Nutzungsüberlassung ein Betrieb gewerblicher Art begründet wird. Einnahmen im Zusammenhang mit Veranstaltungen von Behörden und Ämtern der Freien und Hansestadt Hamburg nach Nr. 2.2.3 sind nicht in die Berechnung einzubeziehen. Wird die Grenze von 30.678 EUR voraussichtlich überschritten, muss das Bezirksamt Kontakt zur Finanzbehörde/Steuerverwaltung aufnehmen [REDACTED]. Die Finanzbehörde wird die weiteren Voraussetzungen für die Annahme eines Betriebs gewerblicher Art prüfen und über die folgenden steuerlichen Verpflichtungen informieren.

7. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die nach dieser Dienstanweisung geschlossene Nutzungsvereinbarung ist Hamburg.

8. Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung Nr. 1 / 2 - 2,3.

[REDACTED]
Bezirksamtsleiterin

Anlage 1

zur Dienstanweisung "Nutzungsentgelte der Bezirksämter" (in Kraft ab 01.01.2019).

1. Nutzung von Räumen in Hamburg-Häusern, Jugendfreizeitstätten und Dienstgebäuden der Bezirksämter und deren Sportanlagen

1.1 Das Nutzungsentgelt beträgt für die Nutzung je Raum bis zu 3 Stunden

in den Tarifgruppen

	A	B
	Euro	Euro
1.1.1 bis zu 25 qm oder für eine Küche ¹	34,30	9,90
1.1.2 bis zu 50 qm	50,70	12,30
1.1.3 bis zu 100 qm	64,50	16,20
1.1.4 bis zu 300 qm	130,20	30,90
1.1.5 über 300 qm	159,00	38,10

1.2 Für Übungs- und Rüstzeiten für nicht kommerzielle Veranstaltungen, die kulturellen, volkstümlichen oder bildenden Zwecken dienen (z.B. von Theater-, Gesangs- und Musikvereinen), wird einheitlich ein Nutzungsentgelt nach Nr. 1.1.1 erhoben.

1.3 Für Fotoaufnahmen, die kommerziellen Zwecken

dienen, beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 3 Stunden 309,00 Euro

1.4 Für Filmaufnahmen, die kommerziellen

Zwecken dienen, beträgt das Nutzungsentgelt bis zu 3 Stunden 690,00 Euro

1.5 Das Nutzungsentgelt beträgt für die Nutzung bis zu 3 Stunden

1.5.1 einer Sporthalle in den Tarifgruppen	A	B
	Euro	Euro
bei Veranstaltungen ohne Zuschauer	102,90	35,10
bei Veranstaltungen mit Zuschauern	194,10	75,00
1.5.2 einer Turn- oder Gymnastikhalle oder eines Sportplatzes (pro Spielfeld) einschl. sonstiger Außenflächen	64,20	18,60

2. Stundenweise Berechnung

Für jede weitere angefangene Stunde erhöht sich das Nutzungsentgelt um 1/3 des Betrages für 3 Stunden. Können Räume, Sportstätten, Anlagen oder Außenflächen der Nutzerin bzw. dem Nutzer durch das Bezirksamt nur für weniger als 3 Stunden zur Verfügung gestellt werden, wird das Entgelt stundenweise berechnet.

¹ inkl. Geschirr und Gedecke

3. Berechnung außerhalb der geltenden Mitbenutzungszeiten

Die vorstehenden Nutzungsentgelte verdoppeln sich bei Nutzungen außerhalb der in den Einrichtungen geltenden Mitbenutzungszeiten gemäß Nr. 1.2 dieser Dienstvorschrift.

Anlage 2

zur Dienstanweisung "Nutzungsentgelte der Bezirksämter" (in Kraft ab 01.01.2019)

Nutzung von besonderen Einrichtungsgegenständen

I. Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag der Mitbenutzung

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | eines Beamers | 22,70 Euro |
| 2. | eines Flügels bei Veranstaltungen und Proben | 14,90 Euro |
| 3. | eines Klavers bei Veranstaltungen und Proben | 8,80 Euro |
| 4. | einer Mikrofonanlage | 52,60 Euro |
| 5. | Das Entgelt für hier nicht aufgeführte Gegenstände wird im Einzelfall festgesetzt. | |

II. Bei entgeltfreier Mitbenutzung wird auch kein Entgelt nach Anlage 2 erhoben.



